

Vertretung bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

(§ 50, Absatz 7 LDG)

Wenn eine Lehrerin/ein Lehrer in **Vertretung einer/eines verhinderten Lehrerin/Lehrers** auf Anordnung der Schulleitung an einer **mehrtägigen Schulveranstaltung** teilnimmt, gebührt ihr/ihm eine Mehrdienstleistungsvergütung von höchstens **10 Jahresstunden pro Tag**.

Diese 10 Jahresstunden sind mit jenen Stunden aus dem Tätigkeitsbereich 1 und 2, die für die Lehrerin/den Lehrer durch ihre/seine Teilnahme an der Schulveranstaltung entfallen, gegenzurechnen.

Die Anordnung einer solchen Vertretung soll nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist und sollte die Ausnahme sein.

Beispiele:

- 1) Eine Kollegin mit einer Unterrichtsverpflichtung von **22 Stunden** vertritt einen erkrankten Kollegen fünf Tage während einer Projektwoche. Der Kollegin gebühren wegen Überschreitens der Jahresnorm **10 Stunden** gemäß §16 des Gehaltsgesetzes (zusätzlich zur Abgeltung für die Schulveranstaltung).

5 Tage = 50 Stunden Vertretung für mehrtägige Schulveranstaltung
 -22 Stunden Bereich 1
 -18 Stunden Bereich 2 (fünf Sechstel)
 ⇒ **ergibt 10 Stunden**

- 2) Ein Kollege mit einer Unterrichtsverpflichtung von **21 Stunden** vertritt eine erkrankte Kollegin fünf Tage während einer Schulveranstaltung. Dem Kollegen gebühren wegen Überschreitens der Jahresnorm **11,5 Stunden** gemäß §16 des Gehaltsgesetzes (zusätzlich zur Abgeltung für die Schulveranstaltung).

5 Tage = 50 Stunden Vertretung für mehrtägige Schulveranstaltung
 -21 Stunden Bereich 1
 -17,5 Stunden Bereich 2 (fünf Sechstel)
 ⇒ **ergibt 11,5 Stunden**

April 2018

Karin Medits-Steiner
 0650/2325161
karin.medits-steiner@personalvertretung.wien

